



ABWASSERREGLEMENT

EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNEWALD

Stand: 30. Januar 2014

Entwurf für die Volksabstimmung vom 6. April 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abwasser-Reglement	
I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Anschlusspflicht	5
III. Bewilligung und Kontrolle	5
IV. Technische Vorschriften	7
V. Unterhalt und Betrieb	9
VI. Finanzen	11
VII. Schluss- und Strafbestimmungen	15
Anhang	
A. Definitionen / Abkürzungen	17
B. Gebühren / Tarif	separat

ABWASSERREGLEMENT DER GEMEINDE SCHÖNENGRUND

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung.

Art. 2 Grundsätze der Entwässerung

- 1) In den natürlichen Wasserkreislauf sind möglichst wenige Eingriffe vorzunehmen.
- 2) Die Gewässer sind als Vorfluter zu schonen.
- 3) Oberflächen sollen möglichst nicht versiegelt werden. Trotzdem anfallendes unverschmutztes Abwasser ist grundsätzlich versickern zu lassen oder über eine Retention langsam abzuleiten.
- 4) Verschmutztes Abwasser ist effizient zu sammeln, abzuleiten und zu reinigen.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1) Der Vollzug dieses Reglements¹ obliegt dem Gemeinderat, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er umfasst insbesondere:
 - a) Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) Erarbeitung und Nachführung des Generellen Entwässerungsplanes (GEP);
 - c) Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens;
 - d) die Aufsicht über die privaten Abwasseranlagen, soweit nicht das Amt für Umwelt zuständig ist (Art. 59 Abs. 3 UGsG).
- 2) Der Gemeinderat kann zum Vollzug der Gewässerschutzaufgaben eine Gewässerschutz- und Entsorgungskommission (GEK) bestellen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, oder Private beiziehen.

Art. 4 Entwässerungssystem

Das Entwässerungssystem sowie der durch öffentliche Kanäle und Sanierungsleitungen erschlossene Bereich der öffentlichen Kanalisation richten sich nach den Angaben des Generellen Entwässerungsplanes (GEP).

¹ Art. 8 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 5 Öffentliche Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- 1) die kommunalen Leitungssysteme für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser gemäss den Angaben des GEP.
- 2) die Leitungssysteme und Anlagen zur Abwasserbehandlung des Abwasserverbandes Wald-Schönengrund;
- 3) die Leitungssysteme für Strassenabwasser der Staatsstrassen²

Art. 6 Private Abwasseranlagen

- 1) Private Abwasseranlagen umfassen die übrigen Abwasseranlagen, welche der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung dienen.
- 2) Hausinstallationen sind keine privaten Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements.

Art. 7 Kataster

- 1) Die Gemeinde führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Die Liegenschaftsbesitzer sind verpflichtet, der Gemeinde die notwendigen Plangrundlagen der privaten Abwasseranlagen in der verlangten Qualität zur Verfügung zu stellen.
- 2) Es ist eine Koordination mit den anderen Werken anzustreben.

Art. 8 Übernahme von privaten Anlagen

- 1) Die Gemeinde kann private Abwasseranlagen unentgeltlich übernehmen, soweit ein öffentliches Interesse besteht.
- 2) Ist eine gütliche Übernahme nicht möglich, kann die Anlage nach den Vorschriften des kant. Gesetzes über die Zwangsabtretung³ enteignet werden.
- 3) Die Gemeinde kann Anlagen auf Begehren der privaten Eigentümer übernehmen, wenn mindestens drei Liegenschaften angeschlossen sind.
Die Übernahme erfolgt unentgeltlich. Es dürfen keine Schäden der Dringlichkeitsstufe 1 und 2 (gemäss gültiger VSA Richtlinie „Unterhalt von Kanalisationen“) vorhanden sein.

Art. 9 Durchleitung

- 1) Erklärt sich ein Grundeigentümer mit der Durchleitung öffentlicher oder im öffentlichen Interesse liegender Kanäle nicht einverstanden, so kann er nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Zwangsabtretung⁴ enteignet werden.
- 2) In den übrigen Fällen richten sich die Durchleitungsrechte nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches⁵.
- 3) Die Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.

² Art. 103 Strassengesetz, bGS 731.11

³ bGS 711.1

⁴ Gesetz über die Zwangsabtretung, bGS 711.1

⁵ Art. 676 und 691 Schweiz. Zivilgesetzbuch, SR 210

Art. 10 Mitbenützungsrecht

Eigentümer von Abwasseranlagen können durch die Gewässerschutz- und Entsorgungskommission verpflichtet werden, Dritten die Mitbenützung gegen angemessene Entschädigung zu gestatten. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest⁶.

II. ANSCHLUSSPFLICHT**Art. 11 Anschlusspflicht**

- 1) Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2) Der Bereich der öffentlichen Kanalisation⁷ umfasst:
 - a) Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
- 3) Wo eine private oder öffentliche Meteorwasserkanalisation besteht, muss unverschmutztes Abwasser, welches nicht versickert werden kann, in diese eingeleitet werden.
- 4) Wird durch den Neubau eines Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder längstens innert zwölf Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Die GEK trifft die entsprechenden Anordnungen.

Art. 12 Ausnahme von der Anschlusspflicht

Mit Zustimmung des kantonalen Amtes für Umwelt können Ausnahmen von der Anschlusspflicht bewilligt werden⁸.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE**Art. 13 Bewilligungspflicht**

- 1) Für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich. Eine solche ist auch erforderlich für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, sofern sie Auswirkungen auf Menge oder Zusammensetzung des Abwassers haben.
- 2) Das Bewilligungsverfahren richtet sich unter anderem nach Art. 79 Abs. 2 und 3 bzw. Art. 80 und 81 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes sowie weiterer Spezialgesetzgebung.
- 3) Abwassereinleitungen in ein öffentliches Gewässer sind bewilligungspflichtig⁹.

⁶ Art. 17 Umweltschutzverordnung, bGS 814.01

⁷ Art. 11 Abs. 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

⁸ Art. 40 Abs. 3 Umweltschutzgesetz, bGS 814.0

⁹ Art. 7 Abs. 1 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

- 4) Für den Neu- und Umbau von Versickerungsanlagen ist eine gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung erforderlich¹⁰. Ausgenommen sind Anlagen geringer Grösse ausserhalb von Grundwasserschutz-zonen und -arealen, in denen die Versickerung über den belebten Bodenhorizont erfolgt.
- 5) Nachträgliche Änderungen oder Abweichungen vom genehmigten Projekt sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 14 Gesuch

- 1) Mit dem Gesuch sind die von Grundeigentümer, Bauherrschaft und Planverfasser unterzeichneten Pläne und Unterlagen gemäss Art. 47 der kant. Bauverordnung¹¹ einzureichen. Bezüglich Abwasserbeseitigung haben die Unterlagen Auskunft zu geben über
 - Herkunft, Art und Menge des Abwassers;
 - vorgesehene Abwasserbehandlungs- / -vorbehandlungsanlagen;
 - den Anschluss an öffentliche Entwässerungsanlagen resp. Gewässer;
 - die Abwasser-Versickerung und deren Funktionsfähigkeit;
 - Abwasser-Rückhaltmassnahmen (Retention);
 - Regenwassernutzungsanlagen.
- 2) Dem Gesuch sind insbesondere beizulegen:
 - Kopie des gültigen Kanalisationskatasterplanes der Liegenschaft mit den Abwasserleitungen bis zu den Anschlusspunkten an die öffentlichen Abwasseranlagen resp. den Einleitungsstellen privater Anlagen in öffentliche Gewässer;
 - Entwässerungsplan des Gebäudes (abwassertechnische Hausinstallationen) mit den Angaben zu Material, Durchmesser und Gefälle der Leitungen, Lage und Grösse von Schächten sowie die Projekthöhen;
 - die Kanalfernseh-Zustandsprotokolle bestehender, weiterzubeneützender Leitungen;
 - Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter.
 - Berechnungsgrundlagen für die Anschlussgebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.
- 3) Bei geringfügigen Vorhaben kann die GEK die Eingabe vereinfachter Unterlagen gestatten¹².

Art. 15 Baukontrolle

- 1) Der GEK sind zur Abnahme zu melden:
 - a) der Anschluss an die bestehende Kanalisation vor dem Eindecken;
 - b) weitere Baustadien gemäss Auflagen;
 - c) die Fertigstellung der gesamten Abwasseranlage. Die Inbetriebsetzung der Anlage ist erst nach erfolgter Abnahme durch die zuständige Stelle zulässig. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.
- 2) In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener Kontrollmeldung, kann die Erstellung einer Zustandsaufnahme (Kanalfernsehen), eine Dichtheitsprüfung und/oder das Freilegen einer Leitung auf Kosten der Bauherrschaft angeordnet werden.
- 3) Für die Kontrolle sind die Anlagen in geeigneter Weise zu reinigen. Für die Abnahme nötige Arbeitskräfte und Geräte sind von der Bauherrschaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

¹⁰ Art. 7 Abs. 1 und 2 des eidg. Gewässerschutzgesetzes SR 814.20

¹¹ Bauverordnung, bGS 721.11

¹² Art. 8 Abs. 5 Bauverordnung, bGS 721.11

Art. 16 Ausführungspläne

- 1) Mit der Bewilligung der Ausführungspläne wird der Bauherrschaft ein Depot von Fr. 500.00 bis Fr. 1'000.00 in Rechnung gestellt. Diese wird nach Eingang der nachgeführten Ausführungspläne wieder zurückerstattet. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.
- 2) Die nachgeführten Ausführungspläne sind bis zur Bauabnahme der Gemeinde einzureichen, wenn vorhanden auch in digitaler Form.
- 3) Wer die Ausführungspläne nicht bis zur Bauabnahme abgegeben, wird das Depot für die Erhebung der erforderlichen Daten verwendet.

Art. 17 Bewilligungs- und Kontrollgebühren

- 1) Für die Prüfung der Gesuche, die Kontrolle und allfällige Nachkontrollen der privaten Abwasseranlagen werden Gebühren erhoben.
- 2) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif¹³.

IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**Art. 18 Allgemeine technische Vorschriften**

- 1) Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung der Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände massgebend, im Besonderen des SIA und des VSA.
- 2) Soweit zweckmässig kann der Gemeinderat davon abweichende oder zusätzliche technische Vorschriften erlassen.

Art. 19 Einleitung von Abwasser

- 1) Abwasser, welches die Abwasseranlagen oder deren Betrieb gefährdet, die Klärschlammqualität oder die Qualität der Gewässer beeinträchtigt, ist auf Kosten des Verursachers anderweitig zu entsorgen oder durch ein angepasstes Verfahren vorzubehandeln¹⁴.
- 2) Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:
 - a) feste und flüssige Siedlungs-, Gewerbe- und Industrie-Abfälle
 - b) Abwasser, welches den Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung widerspricht¹⁵
 - c) giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - d) feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - e) Öle, Fette, Emulsionen
 - f) Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - g) Gase und Dämpfe aller Art
 - h) Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - i) Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)

¹³ Art. 10 und 12 des Gesetzes über die Gebühren der Gemeinden, bGS 153.2

¹⁴ Art. 7 sowie Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁵ Anhang 3 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

k) warmes Wasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat

- 3) Es werden zusätzlich Küchenabfallkompaktoren angeboten, welche das hochbelastete Presswasser in die Kanalisation einleiten. Da es sich bei der Frage einer einzelfallweisen Zulassung primär um eine Kapazitätsfrage der Kläranlage handelt, kann allenfalls eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen werden (vgl. Art. 19 Abs. 3 M-AbwR).

Art. 20 Unverschmutztes Abwasser

Unverschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen, soweit das technisch möglich ist und die Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Ansonsten ist es abzuleiten. Dabei sind Retentionsmassnahmen zu treffen. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Art. 21 Einleitung in ein Gewässer

- 1) Bei der Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Gewässer sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die physikalische, chemische und biologische Beeinträchtigung des Gewässers vermieden oder gering gehalten werden kann¹⁶.
- 2) Die Massnahmen eines allfälligen Regionalen Entwässerungsplans (REP) bleiben vorbehalten¹⁷.

Art. 22 Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen

Zur Vorsorge gegen Ereignisse mit wassergefährdenden Stoffen werden die notwendigen Absperr- und Rückhaltmassnahmen gemäss dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorbereitet.

Art. 23 Garagen und Abstellplätze für Motorfahrzeuge

- 1) Die Entwässerung von Garagen und Garagenvorplätzen richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge¹⁸.
- 2) Danach sind Einstellgaragen u.a. mit einem flüssigkeitsdichten Boden mit Gefälle zur Entwässerungsanlage zu erstellen. Die Entwässerung hat entweder mittels Totschacht oder aber durch einen Kanalisationsanschluss zu erfolgen. Neue Abstellplätze sind durchlässig zu befestigen. Wo dies nicht möglich ist, muss das anfallende Abwasser versickert werden.

Art. 24 Hausanschlüsse

Doppelschächte für Meteor- und Schmutzwasser sind unzulässig. Es gilt für das ganze Gemeindegebiet das Trennsystem.

¹⁶ Anhänge 1 und 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁷ Art. 4 Abs. 4 der eidg. Gewässerschutzverordnung, SR 814.201

¹⁸ Version vom 1. Januar 2002

V. UNTERHALT UND BETRIEB

Art. 25 Funktionsfähigkeit

Die Abwasseranlagen müssen ständig in einem Zustand sein, in dem sie einwandfrei funktionieren und weder Umwelt noch Bevölkerung gefährden. Die Abwasseranlagen sind regelmässig zu kontrollieren und zu warten.

Art. 26 Kontrolle, Wartung und Erneuerung privater Abwasseranlagen

- 1) Die GEK kontrolliert private Abwasseranlagen. Sie kann Wartungsintervalle festlegen. Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, kann die GEK vor Erteilung der Baubewilligung von privaten Hausanschlussleitungen Zustandsberichte verlangen.
- 2) Die Gemeinde kann den Unterhalt privater Abwasseranlagen gegen Entschädigung übernehmen.
- 3) Werden bei privaten Anlagen Mängel festgestellt, ordnet die GEK die Sanierung oder die Erneuerung sowie eine Frist zur Ausführung dieser Arbeiten an. Werden die verfügbaren Massnahmen in der vorgegebenen Frist nicht ausgeführt, kann die GEK diese auf Kosten des Eigentümers vornehmen lassen¹⁹.
- 4) Geht von einem Mangel eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt oder für Sachgüter aus, kann die Gemeinde eine sofortige Ersatzvornahme auf Kosten des Anlagen-Eigentümers in die Wege leiten²⁰.
- 5) Für die Kontrolle resp. den Unterhalt privater Abwasseranlagen erlässt der Gemeinderat einen Tarif²¹.
- 6) Werden öffentliche Kanalisationsanlagen ergänzt, erneuert oder saniert, übernimmt der Grundeigentümer die Kosten für die bauliche Anpassung der Liegenschaftsentwässerung. Planung und Bauleitung gehen zulasten der Gemeinde.

Art. 27 Entleerungen

- 1) Absetz- und Abwasserstapelgruben sind jährlich mindestens einmal zu entleeren. Es ist ein Abnahmevertrag mit dem Inhaber einer Entsorgungsanlage, welcher die Entsorgung in rechtlich zulässiger Form garantiert, abzuschliessen. Der GEK ist ein gültiger Vertrag zuzustellen. Für die Gebühren ist grundsätzlich das Reglement und der Tarif von Schönengrund massgeblich.
- 2) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu entleeren. Der Inhalt ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen²².
- 3) Die GEK legt fest, bei welchen Anlagen ein Entsorgungsnachweis zu erbringen ist.

¹⁹ Art. 83 Abs. 1 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 819.0

²⁰ Art. 83 Abs. 3 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 819.0

²¹ Gebührentarif der Gemeinden, bGS 153.2

²² Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610

Art. 28 Unterhalts- und Erneuerungsplanung

Der Gemeinderat erstellt eine langfristige Grobplanung für den Unterhalt und die Erneuerung der kommunalen Abwasseranlagen.

VI. FINANZEN

1. Allgemeines

Art. 29 Finanzierung öffentlicher Anlagen

- 1) Öffentliche Abwasseranlagen werden durch Beiträge und verursachergerechte Gebühren finanziert.
- 2) Zur Deckung der aus Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Kontrolle, Rückstellungen und Amortisation der öffentlichen Abwasseranlagen anfallenden Kosten erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und wiederkehrende Benützungsgebühren.

Art. 30 Rechnung

- 1) Die Rechnung für die öffentlichen Anlagen wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Einnahmen sind zweckgebunden.
- 2) Die Rechnung ist mittelfristig ausgeglichen zu gestalten.

Art. 31 Finanzplanung

- 1) Der Gemeinderat erstellt eine Finanzplanung für die öffentlichen Anlagen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren. Die Finanzplanung wird jährlich aktualisiert und nachgeführt.
- 2) Die Finanzplanung enthält folgende Angaben:
 - a) Bedarf für den Ausbau und die Erneuerung
 - b) Bedarf für Betrieb und Unterhalt
 - c) Bedarf für die Abschreibung und die Zinsen
 - d) Abgaben an den kantonalen Gewässerschutzfonds
 - e) Administrative Aufwendungen
 - f) Betriebskostenanteile des Abwasserverbandes Wald-Schönengrund

Art. 32 Finanzierung privater Anlagen

- 1) Private Anlagen werden durch die Grundeigentümer finanziert. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Abwasseranlagen aufgrund eines Systemwechsels.
- 2) Die Kostenanteile von mehreren Grundeigentümern an eine private Anlage werden, soweit keine anderen privatrechtlichen Abmachungen bestehen, bei Kanalisationsleitungen aufgrund der Längenanteile der gemeinsamen Kanalabschnitte, bei unterschiedlicher Nutzungsintensität resp. bei Kleinkläranlagen aufgrund der theoretischen Einwohnergleichwerte ermittelt.

2. Anschlussgebühren

Art. 33 Grundsatz²³

- 1) Für den erstmaligen Anschluss an öffentliche Anlagen haben Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten. Die Abfuhr auf eine öffentliche Anlage ist dem Anschluss gleichgestellt.
- 2) Bezahlte Anschlussgebühren werden nicht zurückerstattet.

Art. 34 Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (Aussenmass, gemäss SIA-Norm 416, 2003) sämtlicher Geschosse der Baute. Im Falle von nur dreiseitig geschlossenen Gebäudeteilen, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden, wird als Bemessungsgrundlage die Grundrissfläche (Aussenmass) zugrunde gelegt.
- 2) Keine Anschlussgebühr wird erhoben von unbewohnbaren An- und Nebenbauten, sofern sie weder über Wasser- noch Abwasseranschluss verfügen und sich durch ihre Nutzung nicht auf das Abwasser auswirken.
- 3) Die nach Nutzung abgestuften Gebühren betragen in Prozent der festgelegten Gebühr:

Wohnbauten		100 %
Gewerbe- und Industriebauten	Hotels, Restaurants	100 %
	Dienstleistungsbetriebe (Büros usw.), Produktion, Werkstätte, Verkauf usw.	70 %
	Lager, Einstellgaragen (mit geringem Abwasseranfall)	40 %

- a) Bei gemischter Nutzung einer Liegenschaft wird die Anschlussgebühr aufgrund der verschiedenen Nutzungsanteile festgelegt. Anteile von weniger als 25 % werden der Hauptnutzung zugerechnet.
 - b) In den übrigen Fällen bestimmt der Gemeinderat auf Antrag der GEK die Anschlussgebühr im Einzelfall aufgrund der abwasserrelevanten Nutzungsintensität unter Berücksichtigung der obgenannten Grundsätze.
- 4) Für gewerblich und industriell genutzte Bauten ist für die ersten 500 m² Geschossfläche die volle Gebühr zu bezahlen. Für die das Mass von 500 m² übersteigende Geschossfläche sind bis zu einer solchen von 1'500 m² 50 % zu bezahlen. Für die das Mass von 1'500 m² übersteigende Geschossfläche sind 25 % zu bezahlen. Die Berechnung der Gebühr erfolgt in Reihenfolge absteigender Nutzungsintensität der massgeblichen Flächen gemäss vorstehender Tabelle.
 - 5) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und die eine Vergrößerung der Geschossfläche von mehr als 15 m² zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.
 - 6) Ab einer Umnutzung von mehr als 25 % der Nutzfläche eines bestehenden Gebäudes ist für eine intensivere Nutzung gemäss Abs.3 eine Nachanschlussgebühr zu entrichten.

²³ Art. 66 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

- 7) Wird ein Gebäude abgebrochen und innerhalb von fünf Jahren durch einen Neubau ersetzt, wird die Anschlussgebühr wie folgt berechnet:
- Falls für das alte Gebäude eine Anschlussgebühr entrichtet wurde: Bemessung der Anschlussgebühr gemäss Art. 34 Abs. 5 (Anschlussgebühr für An-, Um- und Ausbauten).
 - Falls für das alte Gebäude keine Anschlussgebühr entrichtet wurde: Bemessung der Anschlussgebühr für Neubauten.
- 8) Wird das Gebäude nach Ablauf von fünf Jahren ersetzt: Bemessung der Anschlussgebühr für Neubauten.

Art. 35 Anschlussgebühr für unverschmutztes Abwasser

- 1) Bemessungsgrundlage ist die an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossene abflusswirksame Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung. Die für die Gebühr massgebliche reduzierte Fläche ergibt sich aus der Summe der mit den folgenden Abflussbeiwerten α multiplizierten Teilflächen.

Flächentyp	Art	α
Dachflächen	nicht humusiert	1.0
	Humusiert (Aufbau mind. 10 cm)	0.5
Plätze u. Wege	Asphalt, fugenloser Beton, fugendichte Pflasterung	1.0
	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine	0.5
	Verbundsteine ((offener Fugenanteil mind. 10 %), Sickersteine	

- 2) Die Gebühr reduziert sich bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. $1 \text{ m}^3 \text{ pro } 100 \text{ m}^2$ abflusswirksame Fläche) um 50 %.
- 3) Bei An-, Um- und Ausbauten, die sich auf das Abwasser auswirken, und eine Vergrösserung der abflusswirksamen Fläche von mehr als 20 m^2 zur Folge haben, ist eine Nachanschlussgebühr zu entrichten. Basis ist die ursprünglich berechnete Bemessungsgrundlage.

Art. 36 Anschlussgebühr für die Benützung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Anschlussgebühr von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden²⁴.

Art. 37 Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr bemisst sich wie folgt:
- Für verschmutztes Abwasser pro m^2
 - Für unverschmutztes Abwasser pro m^2
- 2) Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren dem Zürcher Baukostenindex anpassen.

²⁴ Art. 103 des Staatsstrassengesetzes, bGS 731.11

Art. 38 Fälligkeit der Anschlussgebühr; Zahlungspflicht

- 1) Anschluss- sowie Nachzahlungsgebühren sind mit Baubeginn fällig.
- 2) Mit Erteilung der Baubewilligung können Akontozahlungen verlangt werden.
- 3) Auf ein begründetes Gesuch hin kann die Zahlungsfrist auf maximal fünf Jahre erstreckt werden. In diesem Falle wird ein Verzugszins verrechnet. Der Verzugszins entspricht dem Hypothekenzinssatz der Appenzeller Kantonalbank für 1. Hypotheken.
- 4) Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer bzw. Baurechtnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- bzw. Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Im Falle einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger für noch nicht bezahlte Gebühren.

Art. 39 Gesetzliches Grundpfandrecht

Für die Anschlussgebühren besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht²⁵.

3. Benützungsgebühren**Art. 40 Grundsatz²⁶**

- 1) Grundeigentümer, die verschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten oder deren verschmutztes Abwasser auf öffentliche Anlagen abgeführt wird, entrichten eine wiederkehrende Schmutzwassergebühr. (Mengengebühr für verschmutztes Abwasser).
- 2) Grundeigentümer, die unverschmutztes Abwasser in öffentliche Anlagen ableiten, entrichten eine wiederkehrende Meteorwassergebühr. (Mengengebühr für unverschmutztes Abwasser).
- 3) Von Grundeigentümern wird für nicht von der Abwassermenge abhängige Kosten der Abwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben.

²⁵ Art. 234 EG zum Zivilgesetzbuch, bGS 211.1

²⁶ Art. 67 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

**Art. 41 Benützungsgebühr für verschmutztes Abwasser²⁷
(Schmutzwassergebühr)**

- 1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung.
- 2) Bei Gebäuden, die nicht oder nur teilweise an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen sind, setzt die GEK den mutmasslichen Wasserverbrauch fest. Es kann auf Kosten des Grundeigentümers eine zugelassene Mengenummessung installiert werden.

Wo der Verbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt werden kann, erfolgt die Festlegung der Menge aufgrund der Einwohnergleichwerte (EWG). Die genaue Definition befindet sich im Anhang.

- 3) Bei Liegenschaften mit Regenwasser- oder Quellwassernutzung kann die GEK eine geeignete Mengenerfassung verlangen.
- 4) Bei Industrie und Gewerbe kann die Gebühr aufgrund der Abflussmenge in die öffentliche Anlage erhoben werden. Der Gemeinderat kann die betreffenden Betriebe zum Einbau einer Abflussmesseinrichtung verpflichten.
- 5) Für Abwasser mit besonderem Verschmutzungsgrad werden Zuschläge erhoben. Die Zuschläge werden gemäss VSA/FES-Richtlinie „Finanzierung der Abwasserentsorgung, Anhang B (Berechnung der Zuschlagfaktoren für Industrie und Gewerbe; Ausgabe 2006) festgelegt. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.
- 6) Für Spezialfälle (z.B. Festveranstaltungen mit mobilen WC-Anlagen) kann der Gemeinderat eine Pauschalgebühr festlegen.

Art. 42 1) Die Meteorwassergebühr wird nach der an die öffentliche Meteorwasserkanalisation angeschlossenen abflusswirksamen Gebäude- und Umgebungsfläche und die Art der Oberflächenbefestigung bemessen.

- 2) Die anrechenbare abflusswirksame Fläche wird um 50 % reduziert:

- a) bei nicht versiegelten Oberflächen (Abflusskoeffizient $\alpha \leq 0.5$), z.B.:

Dachflächen:	humusiert (Aufbau mind. 10 cm)
Plätze und Wege:	Kiesbelag, Schotterrasen, Rasengittersteine Verbundsteine (offener Fugenanteil mind. 10 %), Sickersteine

- b) bei wirkungsvollen Retentionsmassnahmen für die abflusswirksamen Flächen (mind. 1 m³ pro 100 m² abflusswirksame Fläche oder Massnahmen mit entsprechender Wirkung).

Der Nachweis der Abzugsberechtigung ist vom Grundeigentümer zu erbringen.

Art. 43 Fälligkeit der Benützungsgebühren

- 1) Benützungsgebühren werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.
- 2) Es können Akontozahlungen verlangt werden.

²⁷ Art. 67 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0

Art. 44 Benützungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Anlagen des Kantons

Die Gemeinde erhebt die Benützungsgebühren von privaten Liegenschaften, welche über öffentliche Anlagen des Kantons entwässert werden.

Art. 45 Tarif für die Benützungsgebühren

Der Gemeinderat erlässt einen Tarif.

- 1) Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Mengengebühr für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser.
- 2) Die jährliche Grundgebühr beträgt maximal Fr. 500.- pro Liegenschaft. Der Gemeinderat legt den Tarif fest.

VII. Schluss- und Strafbestimmungen**Art. 46 Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts**

Eidgenössische Vorschriften sowie ergänzende Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 47 Rechtsschutz

- 1) Gegen Verfügungen der GEK resp. der Verwaltungsstellen kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an den Gemeinderat rekuriert werden²⁸.
- 2) Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen nach ihrer Zustellung an das Departement Bau und Umwelt rekuriert werden²⁹.
- 3) Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag sowie eine kurze Begründung zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen³⁰.

Art. 48 Unbefugte Handlung

Jede Handlung, welche das einwandfreie Funktionieren der Abwasseranlage beeinträchtigen kann, ist verboten. Kommt der Fehlbare der Aufforderung zur Behebung vorschriftswidriger Zustände nicht nach, veranlasst die GEK deren Beseitigung auf Kosten des Fehlbaren.

Art. 49 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen übergeordneten Rechts.

²⁸ Art. 45 Abs.1 des Gemeindegesetzes, bGS 151.1

²⁹ Art. 82 Abs. 2 des Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes, bGS 814.0, resp. Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1

³⁰ Art. 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, bGS 143.5

Art. 50 Übergangsregelung

Auf laufende Verfahren sind die neuen Bestimmungen anwendbar.

Art. 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 24. Januar 1968 sowie dessen Anhänge, Nachträge und Protokollbeschlüsse.

Art. 53 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am:

Vom Regierungsrat AR genehmigt am:

A N H A N G

DEFINITIONEN / ABKÜRZUNGEN

Abflusswirksame Fläche	Fläche, für die ein Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen erstellt wurde, unabhängig vom Grad der Versiegelung (z.B. Garagenvorplatz, falls eine entsprechende Platzentwässerung existiert).
Abflussbeiwert	Verhältnis des grössten Abflusses einer Fläche zur grössten Niederschlagsmenge. Durch Benetzung, Verdunstung, Versickerung und Speicherung reduziert sich der Abflussbeiwert einer Fläche.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Meteorwasser) ³¹ .
Abwasser, verschmutztes	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
Abwasser, unverschmutztes	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie unverschmutztes Kühlwasser usw.
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisationen, Abwasserreinigungs- und -vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
Bereich der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.

Einwohnergleichwert (EWG) Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr für verschmutztes Abwasser ist

- bei Wohnbauten: 1 EWG = 1 Zimmer (Wohnraum)
- bei Betrieben des Gastgewerbes: 1 Bett = 1 EWG,
Restaurant: 3 Sitzplätze = 1 EWG,
Saal/Garten: 20 Sitzplätze = 1 EWG
- bei den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie
Industriebauten: die ermittelten EWG gemäss den folgenden
Berechnungsgrundlagen:
 - 3 Betriebsangehörige = 1 EWG

Anzahl Betriebsangehörige aufgrund der Raumflächen:

- Büro: 16 m² = 1 Betriebsangehöriger
- Produktion: 25 m² = 1 Betriebsangehöriger
- Werkstatt: 25 m² = 1 Betriebsangehöriger
- Verkauf: 25 m² = 1 Betriebsangehöriger
- Lager: 200 m² = 1 Betriebsangehöriger

³¹ Art. 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GschG), SR 814.20

GEK	Gewässerschutz- und Entsorgungskommission
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtet ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.).
Geschossfläche (Norm SIA 416)	Die Geschossfläche ist die allseitig umschlossene und überdeckte Grundrissfläche der zugänglichen Geschosse einschliesslich der Konstruktionsflächen. Nicht als Geschossflächen gerechnet werden Flächen von Hohlräumen unter dem untersten zugänglichen Geschoss, nicht zugängliche Hohlräume von Konstruktionen sowie Installations- und Dachgeschosse von weniger als 1.00 m durchschnittlicher lichter Höhe.
Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet.
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge usw.).
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Reduzierte Fläche	Aufgrund der unterschiedlichen Abflussbeiwerten verminderte abflusswirksame Fläche
Regionaler Entwässerungsplan (REP)	Falls zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes notwendig, erstellt der Kanton einen Regionalen Entwässerungsplan. Ziel ist die Abstimmung der Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden im hydrologisch / entwässerungsmässigen Einzugsgebiet eines Gewässers.
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Niederschlagswasser (Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in die Kanalisation).
Spezialfinanzierung	Gebührenfinanzierte Spezialrechnung, deren zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen. Die Spezialfinanzierung ist kostendeckend zu führen.
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte / -koffer, Versickerungsgalerien).
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird.
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt, Bern